

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel.Nr. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 2 21 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für öffentliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1 Spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrige Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.
Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26, und übrige Zweiggeschäfte

AUS DEM FÜRSTENHAUSE

TELEGRAMM aus BERN

Seiner Durchlaucht

Franz Josef II., Fürst von Liechtenstein

Vaduz

Im Namen des Bundesrates und des Schweizer Volkes danke ich Ihrer Durchlaucht, Ihrer Regierung und Ihrem Volke herzlichst für Ihr freundliches Gedenken und die Glückwünsche anlässlich des Bundesfeiertages. Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen und der fürstlichen Familie meine aufrichtigsten Wünsche für stetes Wohlergehen sowie soläe für eine glückliche Zukunft des liechtensteinischen Volkes zugehen zu lassen.

Markus Feldmann

Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bericht über die Leistungen der AHV

Ausbezahlte Uebergangsrenten und ordentliche Renten im Jahre 1955

A. Uebergangsrenten

Die Uebergangsrenten wurden wie bisher in Anwendung von Art. 76 und 77, AHVG, ausgerichtet.

Um mit den Uebergangsrenten des Vorjahres einen Vergleich anstellen zu können, sei vorausgehend erwähnt, daß das Geschäftsjahr 1954 mit 13 Monaten abschloß, während das Berichtsjahr 12 Monate umfaßte. Wie aus der bereits veröffentlichten Fondsbilanz ersichtlich, weisen die Uebergangsrenten nochmals eine Steigerung auf, weil auf Grund des Sozialabkommens mit der Schweiz mehr als 5 Jahre ansässige schweizerische Staatsbürger übergangsrentenberechtigt geworden sind.

Vom 1. Februar 1955 bis 31. Januar 1956 wurden an Uebergangsrenten total Fr. 358 820.30 ausgerichtet. Davon entfallen Fr. 6 005.90 auf Schweizer in Liechtenstein.

Nachdem kaum mehr ein Sozialabkommen abgeschlossen werden wird, nach welchem Uebergangsrenten ausbezahlt werden müssen, haben wir heute nun endgültig den Kulminationspunkt erreicht und inskünftig werden die Uebergangsrenten — sofern Art. 76 und 77 des AHVG in der jetzigen Fassung beibehalten werden — jährlich einen Rückgang aufweisen.

Rückerstattungsverfügungen mußten im Berichtsjahr im Totalbetrag von Fr. 1 713.90 erlassen werden. In einem Falle mußten wegen völliger Mittellosigkeit Fr. 120.— abgeschrieben werden. Diese Rückerstattungsforderungen entstanden durch das Abkommen. Zur Uebergangsgeneration gehören alle vor dem 1. Juli 1889 geborenen Personen. Von diesen Personen hatten einige als Saisonarbeiter und Grenzgänger seit 1948 Beiträge in der Schweiz geleistet und diese Beiträge bedingten nun lt. Abkommen einen ordentlichen Rentenanspruch. Nachdem das Abkommen erst am 25. Mai 1955 in Kraft getreten ist, — hinsichtlich des Rentenanspruches rückwirkend auf 1. Januar 1955 — ist es zu Doppelbezügen gekommen und zwar von uns eine Uebergangsrente und von der Schweiz eine ordentliche Rente. Nach dem Gesetz ist ein Doppelbezug nicht zulässig und wir sahen uns daher gezwungen, die ab 1.1. 1955 ausgerichteten Uebergangsrenten an die Personen, die ab diesem Zeitpunkt aus der Schweiz eine ordentliche Rente zurecht hatten, zurückzufordern.

Stand der Uebergangsrentner per 31. Januar 1956:

- 417 einfache Uebergangsrenten
- 126 Ehepaar-Uebergangsrenten
- 5 halbe Ehepaar-Uebergangsrenten
- 113 Witwen-Uebergangsrenten
- 84 einfache Waisen-Uebergangsrenten
- 2 Vollwaisen-Uebergangsrenten
- 9 Mutterwaisen-Uebergangsrenten.

Inklusive der Ehepartner beziehen somit zur Zeit 882 Personen eine Uebergangsrente.

Im vorliegenden Berichtsjahr wurde nach Art. 58, AHVG, eine einmalige Witwen-Abfindung ausgerichtet.

Wie es Art. 113 der Vollzugsverordnung vorsieht, sind die Uebergangsrenten ordnungsgemäß jeweils im 1. Monatsdrittel ausbezahlt worden.

Die monatlichen Rentenrekapitulationen sind wegen ihrer Uebersicht hinsichtlich Zugang u. Abgang beibehalten worden.

Auswirkungen des Abkommens mit der Schweiz betreffend die Uebergangsrenten:

Wie wir uns informieren konnten, sind unsere Landsleute in der Schweiz hinsichtlich der Uebergangsrentenregelung absolut befriedigt. Eine große Härte birgt Art. 9 des Abkommens und zwar insofern, als dieser Artikel bestimmt, daß der Uebergangsrenten-Gesuchsteller unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches mindestens 5 Jahre ununterbrochen auf dem Gebiete des jeweiligen Staates Wohnsitz haben muß. Wenn nun beispielsweise ein alter Vater oder eine alte Mutter oder beide Teile zu einem in der Schweiz verheirateten Kind ziehen wollen, sind wir lt. Art. 76 des AHVG verpflichtet, die Rente zu entziehen, nachdem Uebergangsrenten nur an in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner ausbezahlt werden dürfen.

In der Schweiz hat nun die betreffende Person nach dem Abkommen erst nach 5 Jahren

Ansässigkeit die Möglichkeit, um eine Uebergangsrente anzusuchen. Daß für finanziell schlecht gestellte oder mittellose Personen in einem solchen Falle der Entzug der Uebergangsrente eine Härte darstellt, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Das gleiche trifft natürlich auch für die Schweizer zu, die nach Liechtenstein zu ihren Verwandten oder Kindern übersiedeln möchten. Hier wäre bei der ersten Abkommens-Revision eine Abänderung hinsichtlich der Wartefrist vorzunehmen.

B. Ordentliche Renten

Zum 1. Juli 1955 wurde der Jahrgang 1890, erstes Halbjahr, und zum 1. Januar 1956, Jahrgang 1890, zweites Halbjahr, rentenberechtigt. Stand der ordentlichen Renten per 31. Januar 1956:

- 54 einfache Altersrenten
- 21 Ehepaar-Altersrenten
- 12 Witwenrenten
- 21 einfache Waisenrenten.

Somit beziehen per 31. Januar 1956 inklusive Ehepartner 129 Personen eine ordentliche Rente. — In der Zeit vom 1. Februar 1955 bis 31. Januar 1956 wurden an ordentlichen Renten Total Fr. 42 162.40 ausbezahlt.

An Rückerstattungsforderungen ergab sich eine und zwar über den Betrag von Fr. 7.10 infolge einer Beitragskorrektur.

Verglichen mit dem letzten Monat des Vorjahres ist per 1. Februar 1956 die monatliche ordentliche Rentenverpflichtung um Fr. 4 070.50 gestiegen.

Total monatliche ordentliche Rentenverpflichtung per 31. Januar 1956 Fr. 5 644.30.

Durch das Abkommen mit der Schweiz wurden an Personen, die beim Inkrafttreten unserer AHV bereits das 65. Altersjahr überschritten hatten, infolge früherer Beitragsleistung in der Schweiz im Berichtsjahr ordentliche Renten im Betrage von Fr. 17 468.20 an Liechtensteiner nach Liechtenstein ausbezahlt.

Nach Oesterreich wurde seitens der Schweiz an eine Liechtensteinerin — Witwen- und Waisenrente — im Betrage von Fr. 1690.— ausbezahlt.

Die Auszahlung der ordentlichen Renten erfolgte lt. Art. 112 und 113, Vollzugsverordnung, direkt per Post und jeweils im ersten Monatsdrittel.

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Nochmals Kapitel Auslandspresse

Unter dieser Rubrik wurde kürzlich auf die mangelnde Objektivität der Auslandspresse gegenüber unserem Lande hingewiesen und die unverantwortliche Schreibweise verschiedener ausländischer Zeitungen gebrandmarkt. Gleichzeitig wurde gegen unsere „Verkehrsmanager“ der Vorwurf erhoben, daß sie diesem Problem zu wenig Aufmerksamkeit schenken.

Dazu ist zu sagen, daß die zuständigen Stellen seit langem bemüht sind, dieser verwerflichen Art sensationslüsterner Berichterstattung entgegenzutreten. Jeder ausländische Journalist, der sich die Mühe nimmt, unser Land zu besuchen, und sich auf dem Landesverkehrsbüro oder bei der Regierungsstelle als solcher zu erkennen gibt, erhält die gewünschten Informationen, die ihn in die Lage versetzen, seinen Lesern ein objektives Bild über Liechtenstein zu vermitteln. Auf Wunsch wird ihm auch die Möglichkeit gegeben, mit dem Regierungschef oder seinem Stellvertreter persönlichen Kontakt aufzunehmen. Falls es gewünscht wird, steht jederzeit ein sprachkundiger Führer zur Verfügung.

Allerdings gibt es eine Sorte von Reportern — die Bezeichnung Journalist verdienen sie nicht — die es lieber vorziehen, ihre Nachrichten aus privaten Quellen zu beziehen. Es würde sich übrigens lohnen, diesen dunklen Quellen etwas nachzuspüren und es käme da so manches an die Oberfläche... Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die gewissenlosen und unverantwortlichen Manipulationen gewisser Firmen hingewiesen, die dazu angetan sind, Liechtenstein im Ausland in Mißkredit zu bringen. Es muß dies einmal ausgesprochen werden!

Durch die Schaffung einer amtlichen Informationszentrale, welche die internationalen Presseagenturen von Zeit zu Zeit über die wichtigsten Ereignisse in unserem Lande informieren würde, könnte am wirksamsten gegen eine unobjektive und sensationslüsterner Berichterstattung ausländischer Blätter vorgegangen werden. Es wird aber trotz aller Aufklärung unsererseits immer wieder Zeitungen geben, die den guten Geschmack vermissen lassen und sich an die Devise halten: „Sensation bringt Geld!“
P. G. Banzer.

Unser Land im Blickfeld der Auslandspresse

Große ausländische Blätter, vor allem schweizerische, österreichische und deutsche Blätter, widmen unserem Land aus Anlaß der bevorstehenden 150. Jahrestage größere Artikel. So brachte die Schweizerische Allg. Volkszeitung am 4. August einen doppelseitigen Artikel mit 8 Illustrationen.

Die deutsche Wochenzeitschrift „7 Tage“, die in Karlsruhe erscheint, brachte ebenfalls einen großen Artikel ihres Mitarbeiter Gerd Lüpke. Prof. Dr. h. c. Gerd Lüpke ist nicht nur ein qualifizierter Mitarbeiter und Journalist, sondern auch ein großer Freund unseres Landes.

So schrieb uns Herr Prof. Dr. h. c. Gerd Lüpke mit Datum vom 6. August 1956 folgenden Brief, der eindeutig beweist, daß er nicht nur ein großer Freund, sondern auch ein sehr guter Kenner unseres Landes ist. Er führte aus:

„Mit vollem Recht beschäftigt sich Ihre Zeitung in diesen Wochen häufig mit den beiden Jubelfesten, die Ihr Land jetzt feiern kann. Nun kann aber auch ich in diesen Tagen ein

PROGRAMM für die Geburtstagsfeier und für die Feier 150 Jahre liechtensteinische Selbständigkeit

Feier zum 50. Geburtstag Seiner Durchlaucht des regierenden Landesfürsten

- 15. August 9.00 Pontifikalkamt in der Pfarrkirche Vaduz, zelebriert von seiner Exzellenz dem Bischof von Chur
Festpredigt von Hochw. Herrn Kan. Frommelt
- 17.00 Großes Geburtstagskonzert im Rathaussaal Vaduz
- 18.30 Imbiß für die Gäste im Hotel Real
- 20.15 Geburtstagsfeier mit großem Feuerwerk auf dem Marktplatz Vaduz
- 16. August Geburtstagsfeiern in den Gemeinden

Gedenkfeier zur 150jährigen Selbständigkeit des Fürstentums Liechtenstein

- 8. September 10.00 Weißgottesdienst auf Dux, Schaan
(Maria Geburt) 13.00 Kinderumzug mit anschließendem Kinderfest auf dem Marktplatz Vaduz
- 9. September 10.00 Empfang auf Schloß Vaduz
12.00 Bankett im Waldhotel Vaduz
15.00 Festumzug
17.00 Festakt auf dem Marktplatz / Volksfest